

- Auswertung von vorliegenden Analysen der Bildungs- und Erziehungsarbeit für die inhaltliche und methodische Gestaltung der Weiterbildung und Erarbeitung von Hinweisen, wie solche Analysen für eine differenzierte Weiterbildung genutzt werden können, die den Bedürfnissen der Lehrkräfte und Erzieher und den Erfordernissen der Volkselementarbildung gerecht wird;
- Entwicklung von Informations- und Dokumentationsmaterialien zur Weiterbildung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut und den Bezirkskabinetten für Weiterbildung;
- Erarbeitung von Literaturanalysen und Einflußnahme auf die Planung der Verlage zur Sicherung der für die Weiterbildung erforderlichen Publikationen und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Ausstattung pädagogischer Bibliotheken zur Unterstützung der Weiterbildung.

§ 3

Arbeitsweise des Zentralinstituts

- (1) Das Zentralinstitut wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung auf der Grundlage kollektiver Beratungen geleitet.
- (2) Das Zentralinstitut arbeitet nach einem Jahresplan, der vom Ministerium für Volksbildung bestätigt wird.
- (3) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben arbeitet das Zentralinstitut mit Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, mit dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut und anderen wissenschaftlichen Institutionen, mit den wissenschaftlichen Gesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik, mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und mit anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen.
- (4) Um eine hohe Qualität bei der Lösung seiner Aufgaben zu sichern, stützt sich das Zentralinstitut ständig auf die Mitarbeit von Wissenschaftlern, Schulfunktionären, hervorragenden Lehrern, Erziehern und Fachkräften anderer Bereiche.
- (5) Das Zentralinstitut bezieht in die Lösung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen ein, die aus ehrenamtlichen Mitarbeitern gebildet werden. Die Arbeitsgruppen entwickeln in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, Weiterbildungseinrichtungen und Praktikern Programme und Studienmaterialien für die Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre.
- (6) Beim Zentralinstitut wird ein Wissenschaftlicher Rat gebildet, der unter Leitung des Direktors die Grundaufgaben des Zentralinstituts und die Methoden ihrer Verwirklichung berät.
- (7) Die Mitarbeiter des Zentralinstituts üben in den Lehrgängen und wissenschaftlichen Veranstaltungen Lehrtätigkeit aus. Außerdem lehren als Gastdozenten am Zentralinstitut Wissenschaftler, Neuerer, hervorragende Praktiker und Staats- und Wirtschaftsfunktionäre.
- (8) Zur Verwirklichung der Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung wird am Zentralinstitut eine Forschungsgemeinschaft gebildet.

§ 4

Struktur des Zentralinstituts

- (1) Das Zentralinstitut gliedert sich in Sektionen und Abteilungen. Ihm ist das Institut für Jugendhilfe eingegliedert, das seine Aufgaben auf der Grundlage der Anweisung 21/63 vom 25. März 1963 über die Eingliederung des Instituts für Jugendhilfe in das Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 7 S. 82) erfüllt.
- (2) Der Struktur- und Stellenplan des Zentralinstituts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und vom Ministerium für Volksbildung zu bestätigen.

§ 5

Verantwortungsbereiche und Arbeitsrechtsverhältnisse

- (1) Der Direktor des Zentralinstituts wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen. Er ist für die gesamte Arbeit des Zentralinstituts verantwortlich und dem Minister für Volksbildung rechenschaftspflichtig. Er ist Mitglied des Kollegiums des Ministeriums für Volksbildung.
- (2) Die Leiter der Sektionen sind zugleich Stellvertreter des Direktors. Der erste Stellvertreter des Direktors ist der ständige Vertreter des Direktors. In dessen Abwesenheit oder Auftrag leitet er das Zentralinstitut und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die Stellvertreter des Direktors des Zentralinstituts werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.
- (3) Die Leiter der Abteilungen werden vom Direktor nach Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung ernannt. Sie sind ihm und dem entsprechenden Stellvertreter des Direktors für die Erfüllung ihrer Aufgaben rechenschaftspflichtig. Sie sind für die politische und pädagogische Arbeit in ihrer Abteilung verantwortlich und vertreten als wissenschaftliche Mitarbeiter selbst ein Fachgebiet.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter des Zentralinstituts führen die Dienstbezeichnung „wissenschaftliche Mitarbeiter“. Sie arbeiten selbständig in ihren Fachgebieten und sind für alle Fragen des Inhalts, der Methoden und der Organisation der Weiterbildung im Fach verantwortlich. Sie sind ihrem zuständigen Abteilungsleiter für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates und der Arbeitsgruppen am Zentralinstitut werden durch das Ministerium für Volksbildung ernannt.
- (6) Der Abschluß und die Auflösung der Arbeitsverträge mit den Leitern der Abteilungen, den wissenschaftlichen Mitarbeitern und den Mitarbeitern der Verwaltung erfolgen für das Zentralinstitut durch den Direktor.
- (7) Die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Zentralinstituts erfolgt nach der Vereinbarung vom 21. Februar 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5 S. 43). Die Gewährung von Zulagen wird gesondert geregelt.

§ 6

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.